

5. Dezember 2007 VOL C

2046 Naturschutzgebiet Üssers Rüschröhrl, Gemeinde Gsteig

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 5 Abs.1 und 8 der Amphibienlaichgebiets-Verordnung vom 15. Juni 2001, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 1320 m ü.M. zwischen Kantonsstrasse und Rüschbach nördlich der Talstation der Luftseilbahn Reusch-Oldenegg gelegene Flachmoor Üssers Rüschröhrl sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung des botanisch und zoologisch wertvollen subalpinen Flachmoores von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung und Aufwertung des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung mit seinem Umfeld und
 - die Erhaltung und Förderung der für Feuchtgebiete typischen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 19. Mai 2006 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Gsteig: Gbbl.-Nrn. : 196, 270, 458, 632, 1105 ganz und
457, 796 sowie 836 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen;
 - b) das Reiten;

- c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - f) das Anzünden von Feuern;
 - g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - i) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - o) das Zusammenschieben von Schnee zur Präparierung der Langlaufloipe und
 - p) das Aufforsten.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) der Weidgang und
 - b) das Betreten in der Periode nach der Schneeschmelze im Frühling bis nach der Streumahd im Herbst.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) der Einsatz von Hütehunden für den Viehtrieb;
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
 - e) das sorgfältige maschinelle Präparieren der Langlaufloipe bei ausreichender natürlicher Schneedecke.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Saanen zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Rege', written in a cursive style.